

STADTVERTRETUNG DER
LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN
7. Wahlperiode

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Am Packhof 2 - 6, D - 19053 Schwerin
Tel.: 0385 / 5452970

Schwerin, 23.02.2022

ANFRAGE

der Fraktion-Bündnis 90/DIE GRÜNEN gemäß § 4 Abs. 4 der Hauptsatzung für die
Landeshauptstadt Schwerin

Boote als Dauerwohnsitz und Fragen zu Anlegestellen – Rechtliche Vorschriften und Gebühren

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich bitte Sie im Namen der Fraktion um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist die Nutzung von Booten an öffentlichen und privaten Anlegestellen auf den Schweriner Gewässern als Dauerwohnsitz gestattet?
2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage kann ein Boot, das an einem öffentlichen und privaten Anleger in Schwerin festmacht, als Dauerwohnsitz genutzt werden? Ist dafür ein Antrag notwendig? Wenn ja, an welche Behörde ist dieser zu richten?
3. Sollte die Nutzung eines Bootes als Dauerwohnsitz grundsätzlich gestattet sein, welche Umweltauflagen sind dafür zu berücksichtigen? Welche Vorgaben gibt es für die Energie- und Brauchwasserversorgung und die Abwasser- und Fäkalienentsorgung?
4. Wieviel kommunale Liegeplätze außerhalb von Vereinsanlagen gibt es an den Schweriner Gewässern?
5. Welche Gebühren werden an kommunalen Anlegestellen in Abhängigkeit von Platz und Liegedauer erhoben und welche zeitlichen Einschränkungen gibt es dabei?

Mit freundlichen Grüßen



Regina Dorfmann
Fraktionsvorsitzende B90/Die Grünen

Der Oberbürgermeister
Dezernat III
Fachdienst Bauen und Denkmalpflege

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Fraktion
Fraktionsvorsitzende
Frau Regina Dorfmann
-im Hause-

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 1.044
Telefon: 0385 545-2562
Fax: 0385 545-2519
E-Mail: ascheidung@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihr Zeichen
23.02.2022

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Ansprechpartner/in
Frau Scheidung

Datum
23.03.2022

Boote als Dauerwohnsitz und Fragen zu Anlegestellen – Rechtliche Vorschriften und Gebühren

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Dorfmann,

gerne beantworte ich Ihnen, die von Ihnen mit Schreiben vom 23.02.2022, gestellten Fragen. Ich bitte zu beachten, dass bereits aufgrund der umfangreichen Fragestellung aber auch aufgrund des zeitlichen Aspekts, teilweise keine abschließende und vollumfassende Betrachtung, vor allem in Detailfragen, zu dieser Thematik kurzfristig möglich ist.

1. Ist die Nutzung von Booten an öffentlichen und privaten Anlegestellen auf den Schweriner Gewässern als Dauerwohnsitz gestattet?

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Zulässigkeit von Booten als Dauerwohnsitz im Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin (unabhängig davon ob an öffentlichen oder privaten Anlegestellen) nicht gegeben.

Dabei erweisen sich nicht das Melderecht oder das Bauordnungsrecht als mögliches Hindernis für eine Dauerwohnnutzung von Booten, sondern vielmehr das Bauplanungsrecht.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit wäre nur im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes gegeben. Entsprechende Bebauungspläne gibt es bisher nicht.

- 2. Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage kann ein Boot, das an einem öffentlichen und privaten Anleger in Schwerin festmacht, als Dauerwohnsitz genutzt werden? Ist dafür ein Antrag notwendig? Wenn ja, an welche Behörde ist dieser zu richten?**

Es gibt aktuell keine rechtliche Grundlage für eine Genehmigung.

- 3. Sollte die Nutzung eines Bootes als Dauerwohnsitz grundsätzlich gestattet sein, welche Umweltauflagen sind dafür zu berücksichtigen? Welche Vorgaben gibt es für die Energie- und Brauchwasserversorgung und die Abwasser- und Fäkalienentsorgung?**

Mögliche Vorgaben / Umweltauflagen können hier nicht pauschal und abschließend wiedergegeben werden, da diese abhängig von der jeweils individuell gewählten Bauausführung wären.

Grundsätzlich muss die Erschließung gesichert sein.

Aus Bodenschutzsicht, würden keine Bedenken bestehen, wenn die Boote nur Uferbereiche nutzen würden, die bereits eine entsprechende Infrastruktur zum An- und Ablegen und zur Ver- und Entsorgung besitzen.

Die Inhalte der bordeigenen Toiletten sowie das Abwasser aus Reinigungsprozessen (z. B. Spülwasser) darf nicht in die Gewässer gelangen, sondern ist in hierfür zugelassenen Sammelstellen zur ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung zu geben.

Aus Immissionsschutzsicht sollte als Energieversorgung im Idealfall Landstrom für die Versorgung der Boote zur Verfügung stehen. Damit würden Lärm und Abgase vor Ort vermieden werden. Wäre eine Energieversorgung von Land nicht möglich, sollten nur geprüfte Stromerzeuger Verwendung finden, die ausgewiesene Umweltzeichen wie den „blauen Engel“ tragen.

- 4. Wieviel kommunale Liegeplätze außerhalb von Vereinsanlagen gibt es an den Schweriner Gewässern?**

Der SDS bewirtschaftet fünf öffentlich zugängliche Steganlagen im Stadtgebiet Schwerin. Darunter fallen die Stege:

- Anlegesteg „Am Beutel“ im Stadthafen
- Anlegesteg Ziegelaußensee
- Anlegesteg Mueß
- Kanuanleger Möwenburgstraße
- Holzsteg „Adebors Näs“ (nur geeignet für Fußgänger)

Die öffentlichen Steganlagen bieten Gelegenheit sich dem Wasser zu nähern und vier der Stege dienen als kurzzeitige Anlegestelle für Sportboote.

- 5. Welche Gebühren werden an kommunalen Anlegestellen in Abhängigkeit von Platz und Liegedauer erhoben und welche zeitlichen Einschränkungen gibt es dabei?**

Die vier einschlägigen Steganlagen dienen als kurzzeitige Anlegestelle für Sportboote. Gebühren werden hierfür nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister